



SCHWEIZER EISLAUF-VERBAND
UNION SUISSE DE PATINAGE
UNIONE SVIZZERA DI PATTINAGGIO

Bern, 30. August 2001

Geht an

- **Kaderläufer Eiskunstlaufen**
- **Kaderläufer Eistanzen**
- **Kaderteams Synchronized Skating**
- **Kaderläufer Eisschnelllaufen**
- **Kaderläufer Short Track**

D o p i n g

Liebe Eisläuferinnen und Eisläufer

Obwohl erfreulicherweise erneut keine Dopingvergehen zu verzeichnen waren, erinnere ich Euch hiermit wieder einmal an die wichtigsten Regeln und bitte Euch um Kenntnisnahme der nachstehenden Informationen und Neuigkeiten.

1. Was ist Doping ?

Das Internationale Olympische Comité (IOC) und auch die „Swiss Olympic Association“ definieren Doping im Sport als das „beabsichtigte oder unbeabsichtigte Verwenden von Substanzen aus verbotenen Wirkstoffgruppen und das Anwenden verbotener Methoden“ entsprechend der aktuellen Dopingliste.

2. Wieso ist Doping verboten ?

*Das Dopingverbot gehört zu den Regeln des Sports. Wer diese Regeln - **bewusst oder unbewusst** - missachtet, handelt gegen die Wahrung der Chancengleichheit und damit gegen die Ethik im Sport. Das Einnehmen leistungsfördernder Wirkstoffe kann die Gesundheit gefährden. **Wer Doping einnimmt, schadet nicht nur sich selbst, sondern dem gesamten Sport.***

3. Wie läuft eine Dopingkontrolle ab ?

a) Aufgebot zur Kontrolle

Wird der Sportler aufgeboten, muss er auf dem Kontrollformular den Erhalt und die Einwilligung zur Dopingkontrolle mit seiner Unterschrift bestätigen.

b) Meldung in der Kontrollstation

Zur Dopingkontrolle darf der Sportler eine Vertrauensperson mitnehmen. Auf der Kontrollstation wird die Identität des Sportlers überprüft.

c) Auswahl eines Urinbechers

Im Kontrollbereich wählt der Sportler einen verpackten, neuen Urinbecher mit Schraubdeckel aus. Dieser schliesst den Becher dicht ab.

d) Abgabe des Urins

Eine Kontrollperson begleitet jetzt den Sportler zur Urinabgabe (Dame zu Dame, Herr zu Herr). Da bei der Urinabgabe die Sichtkontrolle vorgeschrieben ist, muss sich der Sportler vom Bauch bis zu den Knien freimachen. Damit will man Urinmanipulationen vorbeugen.

e) Auswahl der Probeflaschen

Von den zu zwei Stück verpackten Flaschen wählt der Sportler ein Set für die A-Probe (mit gelber Nummer) und für die B-Probe (mit blauer Nummer) aus. Es ist wichtig zu prüfen, ob die Nummern auf den Flaschen mit den Nummern im Deckel übereinstimmen.

f) Verteilen des Urins

Der Urin wird in die beiden Flaschen verteilt. Zuerst wird der Urin bis zum unteren Rand der Etikette, ca. 30 Milliliter, in die Flasche mit der blauen Nummer geschüttet - dies ist die B-Probe. Der Rest, mindestens 40 Milliliter, kommt in die Flasche mit der gelben Nummer - dies ist die A-Probe. Der Sportler kann die Flaschen selber abfüllen oder dies dem Kontrolleur überlassen.

g) Verschliessen der Flasche

Das Zuschrauben des Deckels presst gleichzeitig den Pfropfen in den Flaschenhals. Auf die A-Flasche mit der gelben Nummer kommt derjenige Deckel mit dem gelben Punkt und der gleichen Nummer, auf die B-Flasche mit der blauen Nummer kommt derjenige Deckel mit dem blauen Punkt und der gleichen Nummer. Zu beachten ist, dass die A- und die B-Flasche dieselbe Nummer tragen.

h) Ausfüllen des Kontrollformulars

Jetzt trägt die Kontrollperson weitere Angaben und die Flaschennummern in das Formular ein. Das Labor erhält nur die Flaschennummer der A-Probe, das Datum der Urinentnahme, die Sportart und das Geschlecht der Sportler selbst bleibt anonym.

i) Angabe von Medikamenten

Allfällige während der letzten 48 Stunden eingenommene Medikamente sind anzugeben und im Kontrollformular eintragen zu lassen.

Zu beachten ist, dass die Damen auch eine allfällige Einnahme der Anti-Baby-Pille oder Medikamente zur Verschiebung der Periode anzugeben haben.

j) Unterschrift

Der Sportler prüft nun das vom Kontrolleur ausgefüllte Formular auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Allfällige Beanstandungen sind auf dem Formular schriftlich festzuhalten. Sportler und Kontrolleur werden nun das Kontrollformular unterzeichnen. Mit den beiden Unterschriften wird bestätigt, dass die Kontrolle regelkonform durchgeführt wurde. Ist eine Vertrauensperson anwesend, so muss auch diese mitunterschreiben.

k) Abschluss der Kontrolle

Vom Formular erhält der Sportler eine Kopie. Diese ist gut aufzubewahren. Sie dient als Beweis für das regelkonforme Durchführen der Kontrolle. Die Urinproben werden nun verpackt und zur Analyse ins Dopinglabor gesandt.

4. Wie steht es mit rezeptpflichtigen Medikamenten ?

Der Sportler ist selber dafür verantwortlich, bei medikamentösen Behandlungen seinen Arzt und/oder Apotheker auf die geltende Dopingliste der „Swiss Olympic Association“ aufmerksam zu machen.

Zudem sollte jeder Athlet mit seinem Arzt oder Apotheker eine Liste mit erlaubten Medikamenten - einen **Medikamentenpass** - für den persönlichen Gebrauch bei Erkrankungen zusammenstellen. Dies hilft, sich vor dem Einnehmen verbotener Substanzen zu schützen.

Grundsätzlich gilt aber, dass ein Athlet, dem aus was immer für Gründen eine dopinghaltige Substanz verabreicht wird, oder der eine solche in eigener Verantwortung einnimmt, ein absolutes Wettkampfverbot hat. Die Verantwortung liegt allein beim Athleten, der sich nicht im Nachhinein mit der Begründung, sein Arzt habe ihm diese Mittel verschrieben, aus der Verantwortung ziehen kann.

5. Abmeldepflicht

Einmal mehr mache ich alle Inhaber von „Swiss Olympic Cards“ auf die Verpflichtung der korrekten Abmeldung im Falle jeglicher Abwesenheiten vom Wohnort aufmerksam (Trainingsaufenthalte im Ausland, Ferien usw.). Solche Abmeldungen sind jeweils mit präzisen Angaben bezüglich Dauer, genaue Adresse, Telefon, Fax, E-mail usw. zu liefern. **Nichteinhaltung dieser Verpflichtung kann zu Entzug des Spitzensport-Ausweises, der Sporthilfe-Unterstützung sowie des Selektionsrechts für EM, WM und OS führen.** Gemäss „Swiss Olympic Association“ ist es kein leichtes, administratives Vergehen, sondern wird als effektiv versuchte oder vollendete Vereitelung einer Dopingkontrolle gemäss Art. 12.4 des Doping-Statuts betrachtet. Ebenso sind Adressänderungen sofort zu melden. Auch diese Unterlassung ist ein Vergehen und verunmöglicht die korrekte Durchführung von sogenannten „On the Spot“-Kontrollen.

Obige Verpflichtung gilt auch für Teilnehmer an internationalen Wettkämpfen !!

Abwesenheitsmeldungen sind an die Dopingverantwortliche des SEV, Frau Erika Hüge, Schweizer Eislauf-Verband, Maulbeerstr. 14, 3011 Bern (Fax 031 / 381 19 00, E-mail: swiss.skating@bluewin.ch) zu richten.

6. Kontrollen ausserhalb der Wettkämpfe

Der Kontrollpflicht ausserhalb von Wettkämpfen unterstehen Sportler mit „Swiss Olympic Cards“ sowie weitere von der Fachkommission für Dopingbekämpfung bestimmte Kategorien von Sportlern. Die Kontrollen ausserhalb der Wettkämpfe erfolgen zu einem beliebigen Zeitpunkt und **ohne jegliche Vorankündigung**. Sie können an jedem Ort, an dem der zu kontrollierende Sportler angetroffen wird, stattfinden (sogenannte „On the Spot“-Kontrollen).

Die Kontrollen ausserhalb der Wettkämpfe werden wie folgt bestimmt:

- a) periodisch durch Auslosung unter notarieller Oberaufsicht
- b) durch Beschluss der Fachkommission für Doping-Bekämpfung
- c) auf begründetes Gesuch eines Sportlers oder Verbandes.

7. Kontrollkonzept

Sämtliche Kontrollen an und ausserhalb von Wettkämpfen werden von der Fachkommission für Dopingbekämpfung festgelegt und durchgeführt. Die früher an die einzelnen Sportverbände erteilten Kontingente fallen also weg. Die Verbände können jedoch die Durchführung von Kontrollen an bestimmten Wettkämpfen oder bei bestimmten Teams, Trainingsgruppen oder Einzelsportlern beantragen.

8. Neue Regelung für Beta-2-Agonisten

Neben den bisherigen zur Inhalation erlaubten Wirkstoffen **SALBUTAMOL** (z.B. in Ventolin®), **SALMETEROL** (z.B. in Serevent®) und **TERBUTALIN** (z.B. in Bricanyl®) wird neu auch die länger wirksame Substanz **FORMETEROL** (z.B. in Oxis®) **ZUR AUS-SCHLIESSLICHEN INHALATION** erlaubt. **Alle diese Substanzen müssen aber vorgängig der relevanten medizinischen Stelle gemeldet werden.**

Die Medizinische Kommission des IOK war über den grossen Anstieg der Anzahl Athletinnen und Athleten beunruhigt, deren medizinische Betreuung an den Olympischen Spielen 2000 in Sydney die Verwendung von erlaubten Beta-2-Agonisten vorsah. Deshalb gilt für die Olympischen Spiele 2002 in Salt Lake City folgende Regelung:

Athletinnen und Athleten, welche den Gebrauch von erlaubten Beta-2-Agonisten zur Inhalation beantragen, müssen der Medizinischen Kommission des IOK die entsprechenden klinischen und spirometrischen Daten einreichen. Diese müssen spätestens eine Woche vor dem ersten Wettkampf der Betroffenen abgegeben werden. Ein unabhängiges medizinisches Panel begutachtet anschliessend die eingereichten Daten. Im Zweifelsfall kann es selber entsprechende wissenschaftliche Tests durchführen.

In Anlehnung an diese Regelungen sieht die Fachkommission für Doping-Bekämpfung (FDB) in Absprache mit der Schweiz. Gesellschaft für Pneumologie für die Schweiz die folgende Regelung vor:

- Grundsätzlich ist jede in der Schweiz approbierte Aerztin oder jeder Arzt befähigt, Beta-2-Mimetika zu verordnen und ein entsprechendes Zeugnis zuhanden der Fachkommission für Doping-Bekämpfung, der Fachverbände und des IOK auszustellen. Ein ausgestelltes Zeugnis hat in der Schweiz **eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr** und muss jeweils vor der Wettkampftätigkeit - d.h. in unserem Fall vor dem 30. September des laufenden Jahres oder mindestens zwei Wochen vor dem entsprechenden Wettkampf, wenn dieser früher stattfindet - ausgestellt resp. verlängert werden. Die Zeugnisse sind **auf dem offiziellen Formular von Swiss Olympic** unaufgefordert dem neuen Ver-

trauensarzt der FDB, Herrn Dr.med. Matthias Strupler, einzureichen.

Wird die Diagnose Asthma bronchiale resp. bronchiale Hyperreagibilität bei einer Athletin oder einem Athleten erstmals gestellt, muss die Diagnose durch einen Facharzt FMH für Pneumologie innerhalb von 3 Monaten verifiziert resp. bestätigt werden. Die entsprechenden klinischen und spirometrischen Daten sind dem Vertrauensarzt der FDB umgehend einzureichen. Fällt das Untersuchungsergebnis negativ aus, verfällt das sonst für 1 Jahr gültige Zeugnis.

Die jährliche Bestätigung des Asthma bronchiale resp. der bronchialen Hyperreagibilität kann vom behandelnden Arzt für weitere 2 Jahre vorgenommen werden, danach ist eine erneute Überprüfung der Diagnose durch einen Facharzt FMH für Pneumologie notwendig.

- Für Internationale Wettkämpfe gelten die Regelungen der jeweiligen Internationalen Verbände. **Die betroffene Athletin oder der betroffene Athlet ist selber dafür verantwortlich, sich entsprechend zu erkundigen.**

9. Corticosteroide

Die Anwendung von Corticosteroiden ist beschränkt auf äusserlichen Gebrauch (z.B. Crèmes), Inhalation, lokale Infiltrationen oder Einspritzung in ein Gelenk.

10. Neuer Vertrauensarzt der Fachkommission für Doping-Bekämpfung (FDB)

Swiss Olympic hat eine Teilzeitstelle eines medizinischen Koordinators, einer medizinischen Ansprechperson in Dopingfragen geschaffen. **Aerztliche Atteste und Anfragen sind also nicht mehr wie bisher an Herrn Dr. Monnat in Porrentruy, sondern an folgende Adresse zu richten:**

Herr Dr.med. Matthias Strupler
 Facharzt FMH für Allgemeinmedizin, Sportmedizin (SGSM), Manuelle Medizin (SAMM)
 Aerztesgemeinschaft Joderlicka
 3818 Grindelwald

Tel. 079 / 700 85 85
 Fax 033 / 853 28 82
 E-mail matthias.strupler@hin.ch

11. Dopingliste 2001 / 2002

Die beiliegende Dopingliste besteht neu aus drei Teilen:

- a) Liste der verbotenen pharmakologisch-medizinischen Massnahmen zur Leistungsbeeinflussung (Doping-Liste)
- b) Liste der erlaubten Medikamente bei banalen Erkrankungen mit etwa doppelt so vielen Beispielen wie bisher
- c) Merkblatt zum Vorgehen bei Asthma, mit wichtigen Informationen über den Vertrauensarzt, die Hotline und die Websites.

Die **Dopingliste** sowie das „**Aerztliche Zeugnis betreffend Asthma bronchiale**“ von Swiss Olympic kann unter www.dopinginfo.ch eingesehen oder heruntergeladen werden.

12.24-Stunden Hotline

Unter der Nummer **0900 567 587** erteilt das Schweiz. Toxikologische Informationszentrum (STI) Auskünfte betreffend verbotene Substanzen in Heilmitteln. Die Auskunft beschränkt sich auf Aussagen, ob eine bestimmte Substanz verboten oder nicht verboten ist oder ob ein bestimmtes in der Schweiz zugelassenes Medikament verbotene Substanzen enthält oder nicht. Ein Anruf kostet CHF 2.40 / Minute.

13. Teilnehmer an ISU-Wettkämpfen oder ISU-Meisterschaften

Ein allfälliger Gebrauch von Corticosteroiden oder Beta-2-Agonisten **muss jährlich neu und jeweils vor Beginn des Wettkampfes** mittels offiziellen ISU-Formularen dem „ISU Medical Advisor“ oder dem entsprechenden ISU-Vertreter gemeldet werden. Bitte die Abgabe des „Medical Notification Form“ bestätigen lassen, also genügend Kopien mitnehmen. **Es liegt in der Verantwortung jedes einzelnen Athleten, dieser Verpflichtung uneingeschränkt nachzukommen** (es ist dies nicht Sache des Schweizer Eislauf-Verbandes)!

Ein entsprechendes Formular sende ich Euch in der Beilage. Weitere Formulare können beim Zentralsekretariat SEV, Maulbeerstrasse 14, 3011 Bern (Tel. 031 / 382 06 60) angefordert werden.

Jeder Teilnehmer an ISU-Wettkämpfen oder ISU-Meisterschaften, der wegen eines Asthmaleidens Beta-2-Agonisten oder Corticosteroiden inhalieren muss, ist verpflichtet, dies jährlich vor dem 30. September oder 2 Wochen vor dem ersten Wettkampf, falls dieser früher stattfindet,

- mittels „Medical Notification Form“ der „International Skating Union“, Chemin de Primerose 2, 1007 Lausanne, sowie
- mittels „Aerztlichem Zeugnis betreffend Asthma bronchiale“ von Swiss Olympic Herrn Dr.med. Matthias Strupler, Aerztegemeinschaft Joderlicka, 3818 Grindelwald

unter Beilage eines Zeugnisses (Lungenfunktionstest) des Pneumologen oder des Verbandsarztes SEV, zu melden.

Auch an ISU-Wettkämpfen oder ISU-Meisterschaften (EM, WM, Junioren-WM, OS) kann jederzeit und ohne vorherige Anmeldung eine Dopingkontrolle bei den Teilnehmern durchgeführt werden. Solche Kontrollen sind ebenfalls während der Trainings möglich.

14. Erhebung der Proben

Die Kontrollen werden in der Regel mittels Erhebung von Urinproben durchgeführt. Allenfalls können Sportler und Hilfspersonen nach verbotenen Medikamenten oder Materialien durchsucht werden.

Bei jeder Kontrolle werden zwei Proben erhoben (A- und B-Probe). Im Falle eines positiven Befundes der A-Probe hat der betroffene Sportler Anspruch auf Untersuchung der B-Probe.

Er hat das Recht, bei einer Zweituntersuchung mit einer von ihm beigezogenen Person anwesend zu sein.

Wird die B-Probe untersucht, gilt der Befund nur dann als positiv, wenn die verbotene Substanz sowohl in der A- als auch in der B-Probe nachgewiesen und die Identität von A- und B-Probe bestätigt wird.

15. Sanktionen

Wer sich als Sportler vorsätzlich oder fahrlässig verbotener Mittel oder Methoden bedient, bei der Anwendung verbotener Mittel Beihilfe leistet, verbotene Gegenstände mit sich führt, sich vorsätzlich einer Dopingkontrolle widersetzt oder entzieht, wird bestraft.

Die Strafbehörde der „Swiss Olympic Association“ kann folgende Sanktionen aussprechen:

- a) Streichung aus der Rangliste und Aberkennung allfällig errungener Titel und Medaillen*
- b) Geldbusse*
- c) Sperre mit zeitlicher Beschränkung oder auf Lebenszeit.*

16. Erkrankung der Atemwege

Einige Eisläufer/innen leiden an Erkrankungen der Atemwege und sind deshalb auf die Einnahme von Ventolin, Serevent, Pulmicort usw. angewiesen.

Leider mussten wir in letzter Zeit vermehrt feststellen, dass einzelne Athleten obige Medikamente nicht nur einnehmen, weil sie effektiv aus gesundheitlichen Gründen darauf angewiesen sind, sondern weil sie ihnen eine vermeintliche Erleichterung der Atmung ermöglichen (z.B. beim Durchlaufen des Kürprogrammes). Ich mache Euch jedoch darauf aufmerksam, dass ein übermässiger Gebrauch von Ventolin, Serevent, Pulmicort usw. zusätzlich zum Dopingvergehen schädliche Auswirkungen auf die Ausübung von Sport schlechthin hat (z.B. Beschleunigung des Herzrhythmus, Nervosität und verstärkte Reizbarkeit).

Ich bitte Euch, diese Informationen gut zu verwahren und wünsche Euch für die bevorstehenden Wettkämpfe viel Glück und Erfolg.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZER EISLAUF-VERBAND
Die Doping-Verantwortliche:

(E. Hüge)

Beilagen:

*Dopingliste „Swiss Olympic Association“
Medical Notification Form ISU
Ärztliches Zeugnis betreffend Asthma bronchiale Swiss Olympic*

Kopie z.K. an:

- Herrn Roland Wehinger
- TK-Präsidenten SEV
- Verbandsarzt SEV, Herrn Dr. W. Frey
- Athletenbetreuer SEV, Herrn Georg Krummenacher
- SELV, Frau J. Tomasini
- SEV-Clubs und -Kantonalverbände (ohne Beilagen)